

***Gemeinde St. Christina in Gröden
Comune di Santa Cristina Val Gardena***

Landschaftsplan Piano paesaggistico

***Erläuternder Bericht
Relazione illustrativa***



Amt für Landschaftsökologie – Ufficio ecologia del paesaggio
Planverfasser / redattore del piano: Dr. Konrad Stockner
Tel : 0471/414314, Fax : 0471/414309, e-mail: konrad.stockner@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/natur
www.provinz.bz.it/natur/landdaten

Inhalt

1. Ausgangslage und Zielsetzungen ... 3

2. Gebietsbeschreibung ... 4

3. Schutzmaßnahmen ... 5

Landschaftsschutzgebiete: Besonders schutzwürdige Landschaft / Bannzonen ... 5

Großräumiges Landschaftsschutzgebiet Pic Berg ... 6

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse ... 7

Natürliche Landschaft ... 7

Biotop Paluch da Stufan ... 8

Naturdenkmäler ... 8

Baumschutz ... 9

Flurgehölze, Trockenmauern, Pflasterwege und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege ... 9

Neuabgrenzung des Naturparks Puez-Geisler ... 9

Neuabgrenzung des landschaftlichen Gebietsplanes Seiser Alm ... 10

4. Landschaftsentwicklung und -pflege ... 11

Unterschutzstellungen reichen nicht aus ... 11

Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde ... 11

Bürgerbeteiligung und Information ... 11

Fördermaßnahmen ... 11

Landschaftsleitbild Südtirol ... 12

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde St. Christina in Gröden wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 8. März 1984, Nr. 150/V/81 genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 20 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemein-

debauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes, auch aufgrund der Wünsche der Gemeinde, als vordringlich. Des Weiteren kam es in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf Landesebene zu neuen Weichenstellungen durch die

Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol.

Unterschutzstellungen

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren teilweise gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1984 erhebliche Veränderungen, sowohl bezüglich deren Abgrenzungen als auch deren Schutzbestimmungen.

Durch die Ausweisung eines Biotopes und eines weiteren flächenhaften Naturdenkmales sowie verschiedener Feuchtgebieten soll der Lebensraumschutz im überarbeiteten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden. Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen gilt ein absolutes Bauverbot, wobei allerdings in diesen Zonen für Projekte keine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorgesehen ist. Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1984 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen jüngste Überarbeitung haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen. Der Plan der landschaftlichen Unterschutzstellungen der Gemeinde St. Christina in Gröden betrifft nicht das gesamte Gemeindegebiet. Der nördliche Teil der Gemeinde

von der Cislesalm bis zu den höchsten Felsgipfeln der Geisler- und Puezgruppe gehört zum Naturpark Puez-Geisler. Der südliche Teil, von Monte Pana bis zur Langkofelgruppe gehört dagegen zum landschaftlichen Gebietsplan Seiser Alm. Deshalb bleiben beide Zonen, welche den größten Anteil des Gemeindegebietes bilden, von diesem Vorschlag zur Unterschutzstellung ausgeklammert.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Völlig neu ist im überarbeiteten Landschaftsplan der Gemeinde St. Christina in Gröden der Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege, der auf das gesamte Gemeindegebiet Bezug nimmt. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften als auch Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

2. Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von St. Christina in Gröden umfasst einen schmalen, zentralen Bereich des gleichnamigen Tales, reicht am orografisch rechten Hang bis zur Geisler- und Fermedagruppe hinauf, am orografisch linken Hang bis zu den herrlichen Wiesen der Confinböden und den Spitzen des Langkofels und Plattkofels.

Die Meereshöhe steigt von 1.300 m in Pescosta bis auf 3.179 m des Langkofels. Die Geologie wird durch die triadische Schichtabfolge beherrscht. Die Werfener Schichten sind nur um das Becken in St. Christina aufgeschlossen, während der Dolomit mächtige Wandfluchten im Langkofel, Plattkofel und in der Geisler- und Fermedagruppe bildet.

Das Klima entspricht dem der südlichen Zwischenalpen mit 2° - 12° C mittlerer Jahrestemperatur und durchschnittlichen Jahresniederschlägen in St. Christina um 674 mm. Im Winter fällt ein Großteil der Niederschläge in Form von Schnee. So beträgt die Zahl der Tage mit einer Schneedecke von mindestens 1 cm im Jahre in St. Christina 95 Tage. Die Temperaturen weisen große Unterschiede je nach Lage auf. Im Winter liegen die Werte auch mehrere Monate unter Null Grad und gerade in dieser Zeit kommt die thermische Begünstigung der Südhänge klar zum Ausdruck.

Auf Grund der relativ großen Ausgangshöhe finden wir im Gemeindegebiet von St. Christina nur Wälder der montanen und subalpinen Stufe vor. Mit zunehmender Höhe nimmt der Anteil an Zirben in den subalpinen Fichtenwäldern zu, die dann ab 1.800 m die vorherrschende Baumart darstellen.

Trotz der starken Dezimierung in den letzten Jahrhunderten durch die Holzschnitzerei und die heimische Holzindustrie, sind – insbesondere im Gebiet der Gemeinde St. Christina – immer noch schöne Zirbenbestände vorhanden. Die Waldgesellschaften des Larici-Cembretum sind zwergstrauchreich, mit Alpenrosen, Wacholdern, Schwarz- und Preiselbeeren, Bärentrauben und Schneeheide. Die Waldgrenze wird von Lärchen und Zirben gebildet und liegt zwischen 2.000 m und 2.200 m Höhe.

3. Schutzmaßnahmen

Landschaftsschutzgebiete: Besonders schutzwürdige Landschaft / Bannzonen

Zwei besonders exponierte Grünbereiche und für die Landschaftsgliederung von größter Bedeutung, die steilen **Wiesenhänge zwischen St. Christina und Ples-**

Die Morphologie des Gemeindegebietes hat die Siedlungsstruktur sehr stark mit beeinflusst. Der Talgrund ist zumeist sehr schmal und weitet sich etwas nur an einer Stelle, dort wo sich die Ortschaft St. Christina entwickelt hat. Einzelne Ansiedlungen sind auch auf den ganzen restlichen Talgrund verstreut, weshalb größere noch unverbaut gebliebene Grünbereiche so gut wie keine mehr zu finden sind. Die ältesten Ansiedlungen befinden sich allerdings nicht im Talgrund vor. Wir finden sie auf den sonnigen Hängen, die bis Plesdinac, Runcadiè und Praplan hinaufreichen. Dort finden wir noch einige der schönsten Beispiele bäuerlicher Architektur Grödens: so z.B. die Parhöfe Creppa und Paratoni, die noch heute von mehreren Familien bewohnt werden. Dieser Umstand, wonach ein Einzelgehöft im Besitze von mehreren Familien ist, zeugt von der ehemaligen Armut des Tales, das heute wegen der Arbeitsamkeit seiner Einwohner und seiner landschaftlichen Schönheit in aller Welt berühmt ist.

Auf Grund der Höhenlage und der Geländebeschaffenheit wird der Großteil des Gemeindegebietes von Wäldern, Weiden und Felsen gebildet. Von den zwei Almen, die nicht zum Naturpark bzw. landschaftlichen Gebietsplan gehören, ist die Aschgleralm – interessantes Beispiel einer hochgelegenen Nasszone – im Winter und im Sommer durch ein Netz von Aufstiegsanlagen erreichbar, während die Seurasalm noch heute ohne Zufahrtsstraße in ihrer wilden Schönheit unberührt geblieben ist.

dinac und bei Uleta bis oberhalb Prauleta, werden als Bannzone vorgesehen. Uleta ist ein landschaftlich besonders reizvoll gelegener Weiler, eingebettet in eine intakte Wiesen- und Waldlandschaft. Der steile weitem sichtbare und landschaftlich besonders hervorstechende Wiesenhang zwischen St. Christina und Plesdinac weist neben der markanten Exposition auch einige

beliebte Wanderwege und –steige auf. Heckenzeilen sowie kleine Waldinseln und einige noch gut erhaltene Einzelgehöfte tragen bei zur Strukturvielfalt dieses Südhanges.

Der weniger einsehbare Bereich **oberhalb Plesdinac** wird als „besonders schutzwürdige Landschaft“ vorgeschlagen. Es handelt sich um einen äußerst abwechslungsreichen Landschaftsbereich. Wiesenflächen wechseln sich ab mit zahlreichen lärchenbestockten Weiden und kleineren Waldbereichen. Einzelgehöfte, wie Runcadiè und Praplan, und Flurgehölze lockern das Landschaftsbild zusätzlich auf. Obwohl es in St. Christina in den letzten Jahrzehnten eine rege Bautätigkeit gegeben hat, sind die genannten markanten Grünbereiche intakt und größtenteils unverbaut geblieben, auch weil sie bereits seit 1984 als besonders schutzwürdige Landschaft geschützt sind. Diese bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiete werden somit im neuen, überarbeiteten Landschaftsplan mit einigen geringfügigen Grenzkorrekturen als Bannzonen bzw. besonders schutzwürdige Landschaft übernommen.

Neu vorgesehen wird eine Bannzone für den Bereich des **Schuttkegels des Ruf de Pana**. Diese Wiesenfläche ist der einzige noch unverbaut gebliebene Grünbereich im Talgrund von St. Christina, der in der Landschaft so markant hervorsticht. Die Erhaltung derartiger Grünflächen ist gerade im Gröden besonders wichtig, da in diesem Tal generell die Bautätigkeit sehr weit fortgeschritten ist und kaum mehr ein intakter Grünkeil zwischen den Ortschaften erhalten geblieben ist.

Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete (Besonders schutzwürdige Landschaft / Bannzonen) vor Zersiedlungen und Verdrahtungen möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude. Eine allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz für die möglichen Eingriffe und Projekte ist im Gegensatz zum alten

Landschaftsplan nicht mehr vorgesehen.

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Landschaftsschutzzonen unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutz zonen größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würde eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

Großräumiges Landschaftsschutzgebiet Pic Berg

Dieses großräumige Landschaftsschutzgebiet betrifft den Wald- und Almbereich oberhalb der höchstgelegenen Höfe von Plesdinac und Uleta. Das Herzstück des Schutzgebietes ist die Seurasasalm mit dem Gipfelbereich des Pic Bergs.

Das Gebiet ist nur durch den steilen Traktortweg, der auf die Seurasasalm führt und einigen wenigen Wandersteigen erschlossen. Es ist bis heute von Aufstiegsanlagen und Skipisten völlig verschont geblieben. Der Pic Berg mit seinen Alm- und Waldflächen stellt somit nach wie vor ein einmaliges Ruhegebiet dar inmitten des touristisch stark erschlossenen Gröden. Das Landschaftserlebnis auf den idyllischen Almen am Pic Berg wird verstärkt durch das rundum vorhandene Dolomitenpanorama, wovon vor allem die Langkofelgruppe, der Sellastock und die Geislergruppe besonders hervorstechen. Der 2.363 m hohe Pic Berg selbst gilt auch als großartiger Aussichtsberg wegen seiner zentralen Lage in Gröden. Der Westabhang des Pic Bergs, der sich bereits im Gemeindegebiet von St. Ulrich befindet, ist ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet und die geologisch äußerst interessanten Felsaufschlüsse des

Balest und der Gran Roa als Naturdenkmal ausgewiesen.

Der Pic Berg mit seinen intakten Natur- und Kulturlandschaften weist durchaus die Merkmale für eine Naturparkeingliederung auf. Das Gebiet ist aber vom Naturpark Puez-Geisler durch die stark erschlossenen Bereiche Seceda, Aschgler Alm und Col Raiser getrennt, die auf keinen Fall für eine Naturparkausweisung in Frage kommen, da sie neben den vielen Aufstiegsanlagen und Skipisten auch ein dichtes Wegenetz und zahlreiche gastgewerbliche Einrichtungen aufweisen. Diese Bereiche sind deshalb auch entsprechend hohen Besucherbelastungen ausgesetzt und zwar sowohl

im Winter als auch im Sommer. Der Pic Berg ist somit abgeschnitten vom Naturpark und kann deshalb nicht in diesen eingegliedert werden. Da im touristisch stark erschlossenem Gröden derartige Ruhebereiche selten geworden sind, soll er als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, für das ähnliche Schutzbestimmungen gelten, wie für den Naturpark. Die Errichtung von Aufstiegsanlagen und Skipisten, aber auch von gastgewerblichen Einrichtungen ist untersagt. Damit soll gewährleistet werden, dass dieses Gebiet weiterhin seinen Charakter erhalten kann und der Funktion eines Ruhepools als Ausgleich zur stark belasteten Seceda gerecht werden kann.



Seurasasalm

Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirt-

schaftlichen Tätigkeit - bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

Natürliche Landschaft

Der **Wald**, die **Flurgehölze**, die **Weidegebiete**, das **alpine Grün**, die **Felsregionen** und **Schutthalden** sowie die **Gewässer** werden als natürliche Landschaft zu-

sammengefasst. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Auch die in der Kartographie als **bestockte Wiesen und Weiden** eingetragenen Flächen fallen in die Kategorie Natürliche Landschaft. Am stärksten verbreitet sind Lärchenwiesen und –weiden oberhalb Plesdinac und Uleta. Weitere locker bestockte Wiesen und Weiden sind aber auch in höheren Lagen anzutreffen und zwar vor allem im Bereich von Seurasas und Col Raiser. Die lockere Lärchenbestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneeverwehungen, schließt als Tiefwurzler den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge.



Bestockte Almwiesen unterhalb des Pic Bergs

Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der

Lärchen muss gesorgt werden. Wo eine gewisse Verfichtung feststellbar ist, sollte die Fichte vor der Lärche genutzt werden. Die Fichte kann nämlich die Lärche verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Lärchenverjüngung in Frage kommen.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume. Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr störanfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Auch **Feuchtgebiete** sind in der Kartographie abgegrenzt. Ein großer Teil der einmal vorhandenen Feuchtbereiche ist leider heute verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden. Im Talgrund sind keine mehr übrig geblieben. Häufiger anzutreffen sind Feuchtgebiete, wenn es sich dabei in der Regel auch nur um kleinere Restflächen handelt, noch in der wasserreichen Aschgler

Alm und in Larjei. Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

Biotop Paluch da Stufan

Der Paluch da Stufan ist der größte und bedeutsamste Feuchtstandort im Bereich der Aschgler Alm. Er befindet sich in einer Geländeverflachung unterhalb der Fermeda Hütte. Der westliche Teil des Niedermooses, ein flaches Sattelgelände, ist noch sehr intakt. Es herrschen Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*) und Alpen-Haarbinse (*Trichophorum alpinum*) vor und in der Schwingrasenfläche Schlammsegge (*Carex limosa*) und Schnabelsegge. Die Schnabelsegge dominiert auch im Mittel- und Ostteil der Feuchtfläche, die Torfmoose nehmen aber gegen Osten hin ab, da in den östlichen Randbereich Abwässer von den darüber liegenden Hütten gelangt sind.

Der Paluch da Stufan sticht unter den zahlreichen, aber generell sehr kleinen Feuchtflächen in den Almen unterhalb der Seceda besonders hervor, da er eine Ausdehnung von mehr als zwei Hektar aufweist. Der größte Teil der Moorfläche ist noch intakt, lediglich der Ostteil ist beeinträchtigt durch die Abwasserbelastung. Durch die Behebung dieser Abwasserbelastung kann neben einer allgemeinen Verbesserung der Umweltsituation vor Ort auch das Niedermoor Paluch da Stufan aufgewertet werden.

Naturdenkmäler

Mehrere Naturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1984 enthält, werden

wiederbestätigt. Es handelt sich dabei um drei Seen im Bereich der Aschgler Alm, den sagenumwobenen **Lech Sant**, den **Lech da Rijeda** und den **Lech de le Scaies**, von denen die ersten beiden von wertvollen Schwingrasen- und Verlandungszonen gesäumt sind, weiters den **Bosc da la Cruesc**, der zu den höchstgelegenen Zirbenwäldern Europas zählt, sowie den beiden **Wasserfällen Tervela und Pilon** in den Felsstufen an den beiden Talseiten im näheren Umfeld von St. Christina.

Neu vorgesehen ist das Naturdenkmal **Pra dl Mandl**. Dieses Feuchtgebiet befindet sich ebenfalls im Bereich der Aschgler Alm nahe der Cucahütte. Es ist vorwiegend von Seggen bewachsen und zwar Schnabelsegge (*Carex rostrata*), Draht-Segge (*Carex diandra*) und Braune Segge (*Carex nigra*). Im östlichen Teil des Niedermooses ist auch eine kleine Wasserfläche vorhanden, an deren Rand Schwingrasenbereiche anzutreffen sind, in denen Torfmoose und Schlammsegge (*Carex limosa*) vorherrschen. Dieses knapp einen Hektar große Feuchtgebiet mit seinem vielfältigen und für Niedermoore typischen Pflanzenbestand stellt insgesamt einen interessanten und wertvollen Naturlebensraum dar. Feuchtflächen erfüllen allgemein auch eine wichtige hydrologische Funktion, sie speichern Niederschlagswasser und vermindern somit den Oberflächenabfluss. Moore sind sehr empfindlich bezüglich Trittschäden. Deshalb ist es wichtig solche Feuchtflächen vor Viehvertritt als auch vor Trittschäden durch den Menschen zu schützen. Wanderwege sollen nicht durch Moore verlaufen.



Niedermoor Pra dl Mandl

Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt. Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Flurgehölze, Trockenmauern, Pflasterwege und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege

Alle Pflasterwege (auch Überreste) und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege, Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die

Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Die eigens in der Kartographie gekennzeichneten historisch-landschaftlich bedeutsamen Wege sind zusammen mit deren Holzumzäunungen ebenfalls als erhaltenswert einzustufen. Hervorgehoben werden soll weiters die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

Neuabgrenzung des Naturparks Puez-Geisler

Der Naturpark Puez-Geisler wurde im Jahre 1977 ausgewiesen (Dekret des Präsidenten des L.A. vom 31. Oktober 1977, Nr. 29/V/LS). Mit der Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde St. Christina wird die Naturparkgrenze auf die neuesten kartographischen Unterlagen, die für die Erstellung des Planes verwendet werden, übertragen. Im Gipfelbereich der Seceda soll auch ein schmaler Geländestreifen in den Naturpark neu eingegliedert werden. Dieser Geländestreifen befindet sich außerhalb des Skigebietes in einer Höhenlage zwischen 2.350 und 2.500 m Meereshöhe, wobei es sich um alpine Rasen bzw. Felsabbrüche handelt. Mit dieser Naturparkerweiterung gelingt es den erst im Jahr 1999 ausgewiesenen Naturparkteil Raschötz im Gemeindegebiet von St. Ulrich (Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 1999, Nr. 400/28.3) mit dem restlichen, bereits 1977 ausgewiesenen Naturparkgebiet zu verbinden.

Neuabgrenzung des landschaftlichen Gebietsplanes Seiser Alm

Auch die Abgrenzung des landschaftlichen Gebietsplanes Seiser Alm (Dekret des Landeshauptmanns vom 10. Februar 1992, Nr. 269/V/81) erfährt eine Änderung. Es ist eine geringfügige Verschiebung der Plan- grenze vorgesehen, wodurch eine Gruppe

von Wohnhäusern und ein Bauernhof entlang der Straße nach Monte Pana vom

landschaftlichen Gebietsplan Seiser Alm ausgeklammert werden.



Gemeinde St. Christina: von der Seceda bis zum Langkofel

4. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zu-

sätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

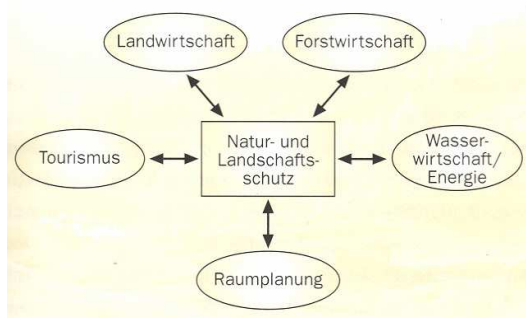
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tra-

gen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 **Landschaftspflegeprämien für eine öko-kompatible Landwirtschaft**. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen, Magerrasen, Lärchenwiesen, für Hecken und für Beweidungsverzichte in Mooren. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umwelt-didaktische Projekte vorgesehen.

Landschaftsleitbild Südtirol



Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richt-

linien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von St. Christina ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol vier Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese vier Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:

a) Landschaftseinheit – Siedlungsräume

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege

- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen usw.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

b) Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Hecken, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

c) Landschaftseinheit – Waldstufen

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftschonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflösen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

d) Landschaftseinheit – Alpine Bereiche und Hochlagen

Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderungswesen mit stärkerer ökologischer Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Moorgebiete, Schutz aller Torf-

vorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften

- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbio-logische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reitrouten, Ausweisung von Wildruhezonen)